



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0639-II/2016

Wien, am 24. Mai 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 29. April 2016 unter der Zahl 9156/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „polizeiliches Staatsschutzgesetz I“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Da es verfassungsrechtlich für die Zulässigkeit der Einbindung privater Personen als Hilfsorgane des Staates geboten ist, dass die staatlichen Behörden dieses Verhalten effektiv zu beeinflussen vermögen, sind gewisse Führungs-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten vorgesehen.

Unter Führungs- und Überwachungspflichten fallen etwa die Bindung der Vertrauensperson an die Anweisungen ihres Vertrauenspersonführers und die Dokumentation von Anweisungen, Richtlinien für den Kontakt zwischen Vertrauensperson und Vertrauenspersonführer sowie die sorgfältige Kontrolle der Vertrauensperson.

Vertrauenspersonen unterliegen, so wie jede andere Person, dem österreichischen Strafrecht und können dementsprechend für ihr Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Zudem ist das Verhalten der Vertrauensperson der Behörde zurechenbar.

Zu den Fragen 3 bis 18:

Keine.

Im Bereich des Staatsschutzes tritt die dafür erforderliche Gesetzesgrundlage mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Mag. Wolfgang Sobotka

